

Viele Ledige und Geschiedene haben Anspruch auf den „Verheirateten“-Anteil im Ortszuschlag, nämlich dann, wenn sie unterhaltspflichtig sind oder Kindern oder anderen Unterhalt gewähren.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, diese Ansprüche jetzt zu prüfen und ggf. dem Arbeitgeber gegenüber geltend zu machen.

Bei der Überführung in den TVöD am 1. Oktober 2005 ist der im September 2005 geltende Ortszuschlag maßgeblich für das Vergleichsentgelt. Dafür wird entscheidend sein, ob der Verheirateten-Anteil im Überführungsbetrag enthalten ist oder nicht; d.h. die gesamte weitere Vergütungsentwicklung kann auf einem ca. 100 € höheren Niveau stattfinden, wenn mit dem „Verheirateten“-Anteil“ überführt wird.

Deshalb ist es jetzt besonders wichtig, einen möglicherweise bestehenden Anspruch schriftlich beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Wie für alle tariflichen Ansprüche gilt die 6-monatige Ausschlussfrist gem. § 70 BAT/-O (d. h. ein z. B. für Januar bestehender Anspruch muss im Juli geltend gemacht werden; sonst verfällt er). Wir empfehlen, den Antrag bis spätestens Monatsende einzureichen, sonst ist der Anspruch ggf. für einen weiteren Monat verfallen.

Wichtig:

Der Überführungsbetrag wird nicht verändert, auch wenn der zugrunde liegende Anspruch (verheiratet, Unterhaltspflicht, Unterhaltsgewährung) nach Oktober 2005 nicht mehr besteht.

Rechtsgrundlage: § 29 B (2) BAT/-O

Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte
2. verwitwete Angestellte
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse I c übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.